

Wirtschaftlichkeitsprüfung bzgl. der Ziffern 30790 und 30791 des EBM im I. und II. Quartal 2008

Die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein hat im Frühsommer 2008 für das I. Quartal 2008 u.a. gegen eine Reihe von Ärzten, die Akupunkturleistungen erbringen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Behandlungstätigkeit eingeleitet. Zwischenzeitlich wurden solche Verfahren auch für das II. Quartal 2008 in die Wege geleitet.

Bei den Prüfungen geht es im Wesentlichen um auffällige Ansatzfrequenzen der „Akupunkturleistungen“ nach den Ziffern 30790 und 30791 des EBM (Stand 01.01.2008). Den betroffenen Ärzten wird vorgeworfen, mit Blick auf arztgruppenübergreifende spezielle Leistungen, denen auch die vorbezeichneten Akupunkturleistungen zuzuordnen sind, in einer Weise die Werte der Vergleichsgruppe überschritten zu haben, die Unwirtschaftlichkeit nahe legt.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass ein Prüfverfahren sich auf „budgetäre“, aber durchaus auch auf „extrabudgetäre“ Leistungen beziehen kann. Darüber hinaus scheinen, anders als im Bereich der KV Nordrhein, in anderen KV-Bereichen zum jetzigen Zeitpunkt entsprechende Verfahren explizit bezogen auf die „Akupunkturleistungen“ noch nicht eingeleitet worden zu sein. Dies bedeutet zwar nicht, dass derartige Prüfungen nicht ggf. doch noch eingeleitet werden, es verhält sich jedoch so, dass das Prüfverfahren in Nordrhein nicht als eine Art „Vorgabe“ dahingehend zu verstehen ist, dass Prüfungsgremien in anderen KV-Bereichen nunmehr ebenfalls in dieser Art und Weise Prüfverfahren einzuleiten hätten. Diese entscheiden vielmehr autonom auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Nachdem den betroffenen Ärzten in Nordrhein für das I. Quartal 2008 die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wurde, sind erste Prüfbescheide im Zeitraum seit Mitte Juli 2008 verschickt worden, die teilweise Regresse und teilweise eine schriftliche Beratung zur Leistungssparte der arztgruppenübergreifenden speziellen Leistungen aussprechen. Daneben sind Verfahren aber auch gänzlich ohne Maßnahmen zum Abschluss gekommen.

Von Maßnahmen betroffene Ärzte stellen sich nun die Frage, wie die Verfahren einzuschätzen sind und wie vor allem mit Bescheiden des I. Quartals 2008 und Aufforderungsschreiben zur Stellungnahme hinsichtlich des II. Quartals 2008 argumentativ zu verfahren ist.

Zu den Ziffern 30790 und 30791 des EBM und einer darauf bezogenen Verteidigung im Prüfverfahren ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Leistungen nach diesen Ziffern streng indikationsbezogen ausgestaltet sind. Sie können und dürfen daher im Behandlungseinzelfall nur in einem engen, durch den EBM vorgegebenen Rahmen erbracht werden.

Dieser Aspekt sollte anhand der Patientendokumentation von dem von der Prüfung betroffenen Arzt dahingehend überprüft werden, ob ihm in seinen Behandlungseinzelfällen Rechnung getragen wurde. Wenn dies der Fall ist, so sollte dies im Rahmen einer Stellungnahme zum Prüfverfahren bzw. einer Widerspruchsbegründung deutlich herausgestellt und anhand einer Patienten- und Diagnoseübersicht nachgewiesen werden. Zudem sollte argumentativ hervorgehoben werden, dass eine Leistung, die im Einzelfall von

einem Arzt nach strenger Indikationsprüfung erbracht wird und auch nach den Regeln des EBM in zulässiger Weise erbracht werden darf, auch bei mehrfachem – insgesamt zulässigem – Ansatz grundsätzlich selbst dann nicht unwirtschaftlich sein kann, wenn der betreffende Arzt die Ansatzhäufigkeit seiner Fach- bzw. Vergleichsgruppe überschreitet.

Daneben sollte selbstverständlich auch andere ggf. vom Prüfungsgremium hervorgehobene Auffälligkeiten diskutiert und auch – wie dies bei jedem Prüfverfahren ganz allgemein zu raten ist – eine umfassende Darstellung der besonderen Praxis- und Behandlungssituation erfolgen. Insoweit ist vor allem

- auf die Situation und Entwicklung der Praxis im allgemeinen (Zeitpunkt der Gründung, Umfeld etc.)
- besondere Qualifikationen des Arztes (Ausbildung, Schwerpunkte etc.) und
- das besondere Patientengut (Krankheitsbilder, Alter der Patienten etc.)

explizit einzugehen. Je vollständiger und nachvollziehbarer Ausführungen gelingen, umso höher sind die Chancen, dass das Verfahren aus Sicht des betroffenen Arztes erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann.

Der Erfolg in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Art und Weise, der dem Arzt zu empfehlenden Verteidigungsstrategie kann schlussendlich nur bezogen auf den Einzelfall eingeschätzt bzw. beantwortet werden. Eine generalisierende und allgemeingültige Darstellung verbietet sich daher auch und gerade zur vorstehenden Thematik, die durchaus komplex und vielschichtig ist. Es ist daher dringend eine frühzeitige und sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Prüfverfahren anzuraten und – soweit dies für erforderlich gehalten wird – eine Betreuung durch einen in diesem Bereich Sachkundigen, ggfs. einen entsprechend qualifizierten Rechtsanwalt, zu empfehlen. Auf diese Art und Weise kann die Einhaltung wesentlicher Fristen überwacht und eine möglichst erschöpfende Darstellung wesentlicher Aspekte am ehesten gewährleistet werden.

(Dr. Ingo Pflugmacher)
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht

(Dr. Thorsten A. Quiel)
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht